

Zeit sind diese Vorrechte entweder gefallen oder beschränkt, und auch auf kirchlichem Gebiete hat für die Mehrzahl der Fälle das Tridentinum die Ordinarien angewiesen, auch Exemten gegenüber, und zwar tamquam apostolicas sedis delegati, vorzugehen. (Vgl. die Commentatoren der Decretalen zum Titel 2, l. II: de foro competententi.) [R. v. Scherer.]

**Forum Appii** (Ἄππιου φόρον), Städtchen im alten Latium, in welchem den Apostel Paulus, als er in die erste römische Gefangenschaft abgeführt wurde, seine Glaubensbrüder aus Rom erwarteten (Apg. 28, 15). Den Namen Forum führten auf dem Lande und in den Provinzen die Gerichtsplätze, welche zur Entstehung von Märkten, Flecken und Städten Veranlassung gaben; ein solches Forum lag gewöhnlich in der Mitte eines Bezirkes, dessen Bewohner dort Recht zu nehmen hatten (Cic. Verr. 2, 15). Das Forum Appii entstand beim Bau der Straße des Censor Appius Claudius Cäcus und führte hiernach seinen Namen. Die Beschreibung, welche lateinische Schriftsteller von der Beschaffenheit dieses Ortes liefern, läßt in demselben ein nicht gerade anmutiges Städtchen erkennen. Es lag in der Nähe der berühmten pontinischen Sümpfe, so daß Horaz, der es noch auf einer Reise von Rom nach Brundisium berühren mußte, das dortige Trinkwasser bitter beklagt; dabei war es vollgepfropft mit Matrosen und gaunerischen Schankwirthen (Sat. 1, 5, 4). Reisende lehrten daher lieber in den drei außerhalb der Stadt auf Rom zu erbauten Fremdenhäusern ein; dieß sind die tres tabernae (τρεῖς ταβέρναι), welche in der Apostelgeschichte neben Forum Appii erwähnt werden (vgl. Cic. ad Attic. 2, 10). [Storch.]

**Foscarari** (de Fuscarariis), Regidius, aus Bologna, seit 1252 Magister decretorum, seit 1269 Doctor, gest. 1289, war der erste Laie, welcher canonisches Recht an der Universität zu Bologna docirte. Sein Ansehen war sehr bedeutend; zahlreiche Schüler strömten ihm zu, von nah und fern wurden Rechtsgutachten von ihm erbeten; der Magistrat der Stadt betraute ihn mit den wichtigsten Angelegenheiten und ehrte ihn noch im Tode, indem er das bisher nur den Rittersn und Doctoren des Civilrechtes zugestandene Privilegium, daß beim Begräbniß die Begleiter in Scharlach gekleidet sein durften, auf Regidius und alle Doctoren des canonischen Rechtes ausdehnte und so die letzteren den Doctoren des Civilrechtes gleichstellte. Regidius schrieb De ordine iudiciario, eine durch zahlreiche Formulare erläuterte Erörterung der wichtigsten Theile des canonischen Processes (gedruckt zu Bologna 1572); Lectura in Decretales; Quaestiones (gedruckt bei O. F. Reatz, Collectio scriptorum de processu canonico, I, Giessae 1860); Consilia; De officio tabellionis. (Vgl. Schulte, Gesch. der Quellen u. Lit. des canon. Rechts II, Stuttgart. 1877, wo auch die Handschriften notirt sind.) [Streber.]

**Foscarari** (Foscarì), Regidius, O. Pr., ausgezeichnete Bischof von Modena, geb. 1512 zu Bologna, bekleidete an verschiedenen Orten das Amt eines Professors und Predigers, wurde 1546 von Papp Paul III. zum Magister sacri palatii und 1550 von Papp Julius III. zum Bischof von Modena ernannt und 1551 zum wieder eröffneten Concil von Trient abgeordnet, worin er sich bald durch Weisheit, Eifer und Geschicklichkeit hervorthat und zur Ausarbeitung der Decrete verwendet wurde. Als am 21. April 1552 in Folge des Krieges die Suspension des Concils ausgesprochen wurde, kehrte Foscarari in seine Diocese zurück, die an ihm den trefflichsten Hirten hatte. Es schmückte ihn der reinste Wandel; nie duldete er, daß in seiner Gegenwart etwas Unanständiges gesprochen wurde. Die öffentlichen Stätten der Urgache bekrigte er unaussörllich; für Personen, welche der Prostitution entsagten, errichtete und dotirte er ein eigenes Hospitium. Den Armen und Hilfsbedürftigen wendete er alle seine Einkünfte zu; selbst den bischöflichen Ring und Stab verkaufte er und schrieb sich selbst ein sehr einfaches Leben in Kleidung, Nahrung und Dienerschaft vor, bloß um den Armen helfen zu können. Eifrigst verkündete er auch das Wort Gottes und verkörperte seine Cathedrale und die Pontificalgebäude. Daher stand er bei Papp Julius III. in hohem Ansehen. Bei Papp IV. fanden aber leider anonyme Verdächtigungen der Rechtgläubigkeit Foscarari's Gehör, und er wurde deßhalb nebst vier anderen würdigen Prälaten vor Gericht gezogen und im Januar 1558 in die Engelsburg gebracht. Da indeß die Untersuchung des Inquisitionsgerichtes nicht auf den geringsten Beweis gegen seine Orthodogie stieß, so wurde er nach siebenmonatlicher Haft aus dem Gefängniß entlassen, nach Papp's IV. Tod durch eine förmliche und feierliche Sentenz der Inquisition vom 1. Januar 1560 für vollkommen unschuldig erklärt und von Papp Pius IV., der ihm einen Beweis seines besondern Zutrauens geben wollte, im J. 1561 auf das wieder eröffnete Concil nach Trient geschickt. Welches Ansehen er in der Synode genoß, ersieht man daraus, daß er mit der vorgängigen Prüfung alles dessen, was nachher öffentlich vor dem Concile vorgetragen werden sollte, sowie mit der Anordnung der Sitzungen und Redaction der Canones betraut wurde. Bemerkenswerth ist, daß er bei der damals allerdings zu großen Anzahl von Geistlichen für die Zukunft nur solche geweiht wissen wollte, welche durch den Besitz einer Pfründe zum Dienste einer Kirche verpflichtet würden, da Priester ohne Pfründen Rasse ohne Jügel seien. Hiergegen erklärten sich aber mit Recht viele Bischöfe solcher Länder, in denen es wenige und nur schlechte Pfründen gab. Außerdem rebete Foscarari für die Gewährung des Reliques und war unter denjenigen Bischöfen, welche meinten, Christus habe sich beim letzten Abendmahl zwar